

Für das Nachschlagewerk!	Ja	
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	20. JUNI 1969

Gesetz: BGB §§ 779, 119, 242 Wegfall der Geschäftsgrundlage; ZPO § 794

Leitsatz:

Die Frage, ob die Geschäftsgrundlage eines gerichtlichen Vergleichs weggefallen ist, ist nicht durch Fortsetzung des durch den Vergleich erledigten Prozesses zu entscheiden (wie BGH NJW 66, 1658 = AP Nr. 11 zu § 794 ZPO).

Aktenzeichen: 2 AZR 282/67

Urteil des BAG vom 20. Juni 1969 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2_AZR_282/67

6 Sa 207/67 Niedersachsen

Urteilstenor
zugestellt am
20. Juni 1969

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Juni 1969
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundes-
richterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth
und Wörner für Recht erkannt:

Der Rechtsstreit ist durch den am 25. April
1968 abgeschlossenen Prozeßvergleich er-
digt.

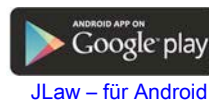
Die durch die Fortsetzung des Rechtsstreits
nach Abschluß dieses Prozeßvergleichs ent-
standenen Kosten trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

__Tatbestand:__

Der schwerbeschädigte Kläger war seit September 1961 bei der Beklagten als Maschinenarbeiter tätig. Die Beklagte kündigte dem Kläger am 10. März 1966 fristlos. Gegen diese Kündigung hat der Kläger . Feststellungsklage erhoben und sich zuletzt darauf berufen, daß die Kündigung wegen fehlender Zustimmung der Hauptfürsorgestelle unwirksam sei. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Im Revisionsverfahren haben die Parteien am 25. April 1968 einen Vergleich geschlossen, nach dem das Arbeitsverhältnis einverständlich zum 10. März 1966 endet, die Beklagte dem Kläger als Abfindung gemäß §§ 7, 8 KSchG den Betrag von 5.000,-- DM zahlt, und damit alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten sind.

Mit Schriftsatz vom 17. Mai 1968 hat der Kläger beantragt, einen neuen Verhandlungstermin zu bestimmen. Er will den Vergleich nicht gelten lassen und hat ihn vorsorglich wegen Irrtums angefochten. Er hat vorgetragen, es sei der Sinn des Vergleichs gewesen, daß er von der Beklagten 5.000,-- DM zum Wiederaufbau einer neuen Existenz erhalte. Diesen Betrag habe er bisher noch nicht erhalten, weil das Arbeitsamt Helmstedt mit Schreiben vom 2. Mai 1966 gegenüber der Beklagten geltend gemacht habe, die Abfindungsforderung des Klägers sei gemäß § 96 AVAVG übergegangen. Nachdem das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 29. August 1968 - 5 AZR 424/67 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) entschieden hatte, daß Abfindungen, die im Prozeßvergleich des Kündigungsschutzprozesses gemäß §§ 7, 8 und 11 Abs. 1 Satz 3 KSchG vereinbart würden, kein Arbeitsentgelt im Sinne des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

§ 96 Abs. 1 AVAVG seien, hat das Arbeitsamt Helmstedt in einem Schreiben an die Beklagte die Geltendmachung des Forderungsübergangs widerrufen. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1968 hat jedoch nunmehr das Ausgleichsamt des Landkreises Helmstedt dem Kläger mitgeteilt, daß die Abfindungssumme nach den Ausführungsbestimmungen zum Lastenausgleichsgesetz (LAG) auf die von ihm bezogene Kriegsschadensrente anzurechnen sei. Am 18. Dezember 1968 hat das Ausgleichsamt den Prozeßbevollmächtigten des Klägers geschrieben, daß über die Höhe des Ersatzanspruches noch nichts gesagt werden könne, weil noch zu prüfen sei, auf welchen Zeitraum die Abfindungssumme zu verteilen und wie sie auf die geleistete Unterhaltshilfe anzurechnen sei. Den Prozeßbevollmächtigten des Klägers ist es bisher nicht gelungen, die Angelegenheit mit dem Ausgleichsamt zu klären.

Die Beklagte hat erwidert, der Vergleich sei wirksam und habe den Rechtsstreit beendet. Ein Forderungsübergang kraft Gesetzes berühre nicht den Vergleich; denn dem Kläger fließe gleichwohl der volle Wert der Vergleichssumme zu. Sie hat beantragt festzustellen, daß der Rechtsstreit zwischen den Parteien durch den rechtskräftigen Vergleich vom 25. April 1968 seine Beendigung gefunden hat.

Beide Parteien habensich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger macht geltend, "daß er den Vergleich nicht gelten lasse", daß er ihn "vorsorglich" wegen Irrtums anfechte und daher Anberaumung eines neuen Termins beantrage. Gegen die Zulässigkeit dieses

- 4 -



- 4 -

Antrags bestehen, soweit es sich um die Anfechtung des Vergleichs handelt, keine Bedenken!

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. AP Nr. 1 zu § 794 ZPO und zuletzt AB Nr. 10 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle) ist der Streit über die Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs grundsätzlich in demselben Verfahren, in dem der Prozeßvergleich geschlossen worden ist, und nicht in einem neuen Prozeß auszutragen. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten, wenn die Unwirksamkeit des Vergleichs und damit das Fehlen seiner prozeßbeendigenden Wirkung nach § 779 BGB oder aufgrund einer Irrtumsanfechtung geltend gemacht wird. In diesem Fall ist die materiellrechtliche Seite des Prozeßvergleichs von vornherein unwirksam, oder sie wird später mit rückwirkender Kraft hinfällig, so daß die prozessuale Seite und damit der gesamte Vergleich als Prozeßvergleich ebenfalls schlechthin wirkungslos sind (vgl. hierzu insbesondere BAG 9, 319 = AP Nr. 8 zu § 794 ZPO). Diese Ansicht wird auch überwiegend in der Rechtsprechung und der Rechtslehre vertreten (BGHZ 28, 171 [172 ff.] sowie LM Nr. 8 zu § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO; Palandt-Thomas, BGB, 28. Aufl., § 779 Anm. 9 b; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 794 Anm. II 3 a; Thomas-Putzo, ZPO, 3. Aufl., § 794 Anm. 7 c). Sie gilt nach der Entscheidung des Senats vom 14. Juli 1960 (BAG 9, 319 = AP Nr. 8 zu § 794 ZPO) auch für den Fall, daß die Unwirksamkeit eines vor dem Revisionsgericht abgeschlossenen Prozeßvergleichs geltend gemacht wird.

2. Der im Streitfall abgeschlossene Vergleich ist jedoch entgegen der Ansicht des Klägers wirksam, und er hat zur Beendigung des Prozesses geführt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

a) Zwar ist davon auszugehen, daß der Prozeßvergleich der ZPO unter die Bestimmung des § 779 BGB fällt, weil es sich bei ihm um einen privat-rechtlichen Vergleich handelt, wenn er auch zugleich den Charakter einer Prozeßhandlung trägt (BGHZ 28, 171; BAG 9, 172 = AP Nr. 7 zu § 794 ZPO). § 779 BGB macht aber die Unwirksamkeit eines Vergleichs von zwei Voraussetzungen abhängig: Einmal darf der von den Parteien als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprechen. Zum anderen darf der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht entstanden sein. Diese zweite Bedingung der Unwirksamkeit ist hier nicht gegeben. Es ist nämlich erforderlich, aber auch ausreichend, daß der Streit oder die Ungewißheit, welche die Parteien durch den Vergleich beseitigen wollten und beseitigt haben, bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Parteien unter diesen Umständen einen anderen Vergleich oder überhaupt einen Vergleich abgeschlossen hätten (RGZ 149, 140 [142]; BGH LM Nr. 2 zu § 779 BGB; Erman, BGB I, 3. Aufl., § 779 Anm. 3 a; Larenz, Schuldrecht I, 8. Aufl., S. 104; Staudinger, BGB II, 11. Aufl., § 779 RNr. 16).

Mindestens an der oben an zweiter Stelle genannten Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall. Der Streit und die Ungewißheit betrafen hier die Frage der Wirksamkeit der fristlosen Entlassung. Auch bei Kenntnis des Umstandes, daß das Arbeitsamt und das Ausgleichsamt Forderungen geltend machen würden, wäre der Streit über die Wirksamkeit der Kündigung entstanden, und er hätte selbst bei Kenntnis des vorerwähnten Umstandes fortgewährt. Die vom Kläger vorgetragenen Umstände gehören nicht zu den streiterzeugenden Momenten.

- 6 -



- 6 -

b) Liegen somit die Voraussetzungen des § 779 BGB nicht vor, so scheidet eine Anfechtung des Vergleichs nach § 119 BGB im Streitfall ebenfalls aus. Ein Irrtum über die Erklärungshandlung, wie ihn § 119 BGB voraussetzt, wäre nur dann gegeben, wenn die Willenserklärung nicht dem entspräche, was der Erklärende äußern wollte (z. B. Versprechen oder Verschreiben). Das trägt der Kläger selbst nicht vor. Ein Inhaltsirrtum scheidet ebenfalls aus, weil sich der Kläger über die Bedeutung seiner Erklärung nicht geirrt hat; die Willenserklärungen des Klägers bei Abschluß des Vergleichs haben inhaltlich keine andere Bedeutung, als ihnen der Kläger geben wollte. Für das Vorliegen eines Kalkulationsirrtums bietet der Vergleich keine Handhabe. Ein höchstens in Betracht kommender Motivirrtum aber würde nicht zur Anfechtung nach § 119 BGB berechtigen.

c) Soweit sich der Kläger auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage beruft, ist es schon nach seinem eigenen Vortrag zweifelhaft, ob ein solcher Wegfall vorliegt und ob er, falls er Vorläge, zu einer völligen Vernichtung des Vergleichs führen würde. Diese Fragen kann der Senat jedoch nicht entscheiden. Denn der Wegfall der Geschäftsgrundlage kann nicht durch Fortsetzung des durch den Vergleich erledigten Rechtsstreits geltend gemacht werden (BGH NJW 1966, 1658 = AP Nr. 11 zu § 794 ZPO; Palandt-Thomas, BGB, 28. Aufl., § 779 Anm. 9 b). Durch den Wegfall der Geschäftsgrundlage wird der Prozeßvergleich grundsätzlich nicht mit rückwirkender Kraft beseitigt; es wird ihm damit auch nicht seine prozeßbeendende Wirkung von Anfang an genommen. Vielmehr führt die Berufung auf die Grundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage zunächst zur Anpassung des Vergleichs an

- 7 -



- 7 -

die veränderten Verhältnisse. Darüber kann jedoch
nur in einem besonderen Rechtsstreit befunden werden.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Wichmann

Dr. Schunorth

A. Wörner

